Drucksache Nr. 20

Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Antrag

der Fraktion des Zentrums

betr.: Wartegeld u. Pensionen der ostvertriebenen Beamten

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung veranlaßt unverzüglich, daß die ostvertriebenen Beamten und die ihnen gleichgestellten Personen das Wartegeld und die Ruhegehaltsbezüge in derselben Höhe wie ihre einheimischen Kollegen ausgezahlt bekommen. Unter Hinweis auf Artikel 119 des Grundgesetzes beauftragt der Bundestag die Bundesregierung, eine dementsprechende Verordnung mit Gesetzeskraft zu erlassen.

Begründung:

Mit Ausnahme des Landes Nordrhein-Westfalen, in dem die Beträge mit Wirkung vom 1. 4. 1949 voll ausgezahlt werden, erhalten die Wartegeld- und die Ruhegehaltsempfänger nur die Hälfte ihrer Bezüge. Dieser Zustand steht im Widerspruch zum Artikel 3 des Grundgesetzes und verstößt gegen den allgemein anerkannten Grundsatz der Gleichberechtigung der heimatlos gewordenen Ostdeutschen im westdeutschen Bundesgebiet.

Die sofortige Änderung dieses Zustandes, der Deutsche unter Deutschen in zwei unterschiedliche Gruppen aufteilt, muß ohne bürokratische Hemmungen unverzüglich beseitigt werden, zumal Artikel 131 des Grundgesetzes ausdrücklich bestimmt, daß für Flüchtlinge und Vertriebene, die am 8. 5. 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- und tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten, eine bundesgesetzliche Regelung getroffen werden muß. Bis zu dieser bundesgesetzlichen Regelung hat die Bundesregierung eine Verordnung im Sinne des Artikels 119 des Grundgesetzes zu erlassen. Der Fall eines unabweisbaren Bedürfnisses im Sinne des Artikels 112 des Grundgesetzes wird anerkannt.

Helene Wessel

Dr. Amelunxen **Thea Arnold** **Determann** **Dr. Glasmeyer**
Dr. Hamacher **Krause** **Pfannenbecker** **Dr. Reismann**

Ribbeheger